

Räumlicher Entwicklungsplan (REP) Hittisau

VERORDNUNG

16.07.2024

Inhalt

1. Gemeindeentwicklung	Seite 3
2. Räumliche Entwicklung	Seite 4
2.1. Siedlungsentwicklung	Seite 4
2.1.1. Kerngebiet	Seite 5
2.1.2. Weiler	Seite 6
2.1.3. Einzelhöfe / Gebäudeensembles	Seite 10
2.2. Wirtschaft und Versorgung	Seite 11
2.3. Verkehr	Seite 13
2.4. Tourismus	Seite 14
2.5. Alp-, Land- und Forstwirtschaft	Seite 15
2.6. Natur und Landschaft	Seite 17
2.7. Sozialraum	Seite 18
2.8. Energie, Klima und technische Infrastruktur	Seite 19

1. Gemeindeentwicklung

Die Lebensqualität für die Menschen in Hittisau soll erhalten und entwickelt werden. Räume für **Begegnung und Kommunikation** spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Funktionen **Arbeit, Wohnen und Erholung** sollen erhalten und räumliche Erfordernisse für die zukünftige Entwicklung dieser Schwerpunkte geschaffen werden. Standorte für **Verwaltung, Bildung, Pflege und Kultur** haben in der räumlichen und freiräumlichen Entwicklung der Gemeinde einen hohen Stellenwert. **Naturräumliche und landschaftliche Ressourcen** sind in zentraler und peripherer Lage gleichermaßen zu sichern und zu entwickeln.

Handlungsgrundsätze

- Die Gemeinde Hittisau geht mit freien Flächen und landschaftsprägenden Eingriffen sparsam und behutsam um.
- Die Natur wird in Hittisau als Erholungsraum für Gäste und Einheimische hoch geschätzt und in ihrer Ursprünglichkeit nachfolgenden Generationen erhalten.
- Alternativen zum Autofahren wie das zu Fuß gehen, Fahrrad- und Busfahren werden in Hittisau gefördert.
- Durch eine naturverträgliche Landwirtschaft wird in Hittisau der verantwortungsvolle Umgang mit Tieren, Boden und Wasser gelebt.
- In Hittisau funktioniert das Zusammenleben, gute Nachbarschaft wird gelebt.
- Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für leistbaren, qualitätsvollen und ressourcenschonenden Wohnraum.
- Hittisau unterstützt die Gründung neuer und die Entwicklung ansässiger Klein- und Mittelbetriebe.
- Die Anzahl und Vielfalt der Arbeitsplätze stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung.
- Hittisau ist eine familienfreundliche Gemeinde.
- Hittisau hat ein vielfältiges Kulturangebot.

2. Räumliche Entwicklung

2.1. Siedlungsentwicklung

Grundsätze

- Eine **zentrumsnahe** Siedlungsentwicklung (Kerngebiet) wird forciert. Für Standorte im Zentrum wird seitens der Gemeinde eine **höhere Dichte** verfolgt.
- Es erfolgt **Verdichtung nach Innen** unter Berücksichtigung raumplanerischer Standards; Siedlungsränder werden gehalten bzw. abgerundet.
- **Kleinräumige Abrundungen** von **maximal 200 m²** sind entlang dem mittelfristigen Siedlungsrand und entlang der Ränder für Weilersiedlungen im Interesse einer effektiven Nachverdichtung und Bau- sowie Widmungsbestandsnutzung möglich.
- Bauliche Maßnahmen werden nach ihrem Beitrag zur **Aufwertung der Lebensqualität** und zur **Entwicklung des Ortsbildes** (Beziehung vom Objekt zum Raum) beurteilt.
- **Flexible Wohnformen** mit Bedacht auf den Lebenszyklus der Bevölkerung werden angeboten. **Gemeinnütziger Wohnbau**, **betreubares Wohnen** sowie **neue Formen von Mehrgenerationenwohnen** sollen bedarfsbezogen ausgebaut werden. Für das Pflegeheim soll der Standort mittels einer Ausweisung als Vorbehaltsfläche im Flächenwidmungsplan gesichert werden.
- **Baulandmobilisierungen ab einer Gesamtfläche von 3000 m²** sollen mittels **Quartiersentwicklungskonzepten** vorbereitet und über Bebauungsplanungen abgesichert werden.
- Für die insgesamt vier **Verdichtungszone**n im Ortskern verfolgt die Gemeinde **höhere Baunutzungszahlen**.
- Bei **Neuwidmungen von Bauflächen** wird grundsätzlich die Bebauung mittels **Privatwirtschaftlicher Maßnahmen folgend § 38a** in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung der Bauflächen, über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder durch einen Dritten sowie über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen geregelt.
- **Kommunikationsräume (Dritte Orte)** werden im Zentrum, in Weilern und in Freiräumen geschaffen.
- Es erfolgt eine Förderung der Baukultur, insbesondere auch der **Holz(bau)kultur**.
- Ein **sparsamer Umgang mit Grund und Boden** wird praktiziert; Grünzungen werden gesichert.

Die **Entwicklungsziele und Maßnahmen** zur Siedlungsentwicklung werden für folgende **Siedlungstypen** detaillierter angeführt:

- **Kerngebiet** – Dorfkern (DK) und linear davon ausgehende Siedlungsstrukturen (LS)
- **Weilersiedlungen**
- **Einzelhöfe bzw. Gebäudeensembles**

2.1.1. Kerngebiet – Entwicklungsziele und Maßnahmen

Dorfkern: Platz, Banholz, Kirchenbühl, Sonnenrain, Kreuzbühl

Linear vom Dorfkern ausgehende Siedlungsstrukturen: Scheidbach, Nußbaum, Wirt, Windern, Bühl, Tannen, Häleisen, Heideggen

- Zuerst wird gewidmetes **Bauland mobilisiert** (aktive Bodenpolitik: Vermittlung, Tausch, Kauf), z.B. am Kreuzbühl und im Bereich Heideggen. **Leerstehende Gebäude werden reaktiviert.**
- Es erfolgt **Verdichtung** unter raumplanerischen Kriterien, eine **korrespondierende Anordnung der Baukörper** wird berücksichtigt. **Verdichtungszone im Dorfkern** liegen westlich des Friedhofs, im Bereich der Einmündung der L5 in die L205, östlich am Kirchenbühl und südlich von Kreuzbühl. Eine Ausweisung eigens von Verdichtungszone im Flächenwidmungsplan wird nicht verfolgt.
- Neuwidmungen für Bebauungen sind nur im konkreten Fall nur dann anzustrengen, wenn keine Möglichkeit zur **Leerstandsnutzung, Nachverdichtung oder Mobilisierung von Vorratswidmungen** besteht.
- **Zusammenhängende Baulandreserven** zur strukturierten Siedlungsentwicklung unter sozialen, baulichen und freiräumlichen Gesichtspunkten werden gesichert; z.B. am Kirchenbühl oder südöstlich Banholz bzw. Kreuzbühl.
- Es erfolgt eine grünraumplanerische Sicherung **freiräumlicher Trittsteine. Durchwegungen** werden erhalten und entwickelt; z.B. sind die freien Flächen am Kirchenbühl ein wichtiger Trittstein zur freiräumlichen Vernetzung in Richtung Windern, Wirt, Nußbaum und Scheidbach; die Topografie begründet weiterhin ihre Funktion als Rodel- und Lärmschutzhügel.
- Die Freihaltung von **landschaftlichen Sichtfenstern** entlang linearer Siedlungsstrukturen (L205, L5) wird gesichert, bei bestehender Widmung erfolgt dies über die Platzierung des Objekts innerhalb der Grundstücksgrenzen.
- **Anschlussmöglichkeiten an das Fernwärmenetz** der Gemeinde sind für Standorte im Kerngebiet laufend zu prüfen und möglichst zu nutzen.

Ziele und Maßnahmen zu den Teilräumen | Kerngebiet

Kirchenbühl

- Diese zentrale Freifläche soll u.a. für die gemeinschaftliche Nutzung im Winter zum Skifahren, Rodeln und Langlaufen erhalten bleiben.
- Die Freifläche zeigt eine hohe freiräumliche Qualität und spezielle Geländeprägung am Standort; die Hügelkuppe soll jedenfalls in der Form unverändert bleiben.
- Bauliche Erweiterungen sind nur im Nordosten vorstellbar, die Erschließung ist über die vorhandene Zufahrt von Süden her möglich. Die bisher offen verbliebenen Ränder gegen Norden, Nordwesten und Süden sind frei zu halten.
- Auch gegen Süden zur Straße hin soll die Freifläche von Bebauungen freigehalten werden, stattdessen ist eine Attraktivierung der Verkehrssituation zwischen der Kreuzung an der L205 bis zum Dorfplatz anzustreben. So ist eine Wegachse mit hoher Aufenthalts- und Begegnungsqualität (Begegnungs- und Flanierzone) für Fußgänger und Radfahrer entlang der L5 am Kirchenbühl zu prüfen bzw. umzusetzen. Langfristig ist der Kirchenbühl als zentraler Freiraum mit Naherholungsfunktion zu sichern.
- Leerstände im Westen sollten möglichst einer Nutzung zugeführt werden, bauliche Verdichtung an den betreffenden Standorten wäre vorstellbar.

Platz Nordost

- Die Siedlungs- bzw. Widmungsränder sollen so gehalten werden.
- Es werden der Erhalt und die Pflege der Streuobstwiesenbestände empfohlen.

Windern

- Eine attraktive straßenräumliche Abwicklung muss im Zuge allfälliger Projektierungen ebenso gesichert werden, wie eine attraktive fußläufige Durchwegung von Süden her (Fuß- und Radweg entlang Tobelkante von Lingenau kommend).
- Ansonsten sind die Siedlungs- bzw. Widmungsgrenzen südlich der Landesstraße in den Bereichen Windern, Nußbaum, Scheidbach etc. zu halten.
- Zur potentiellen Entwicklungsfläche östlich FS Gärtnerei wird festgehalten, dass der Grünkorridor im Falle einer Bebauung erhalten werden muss. Aufgrund der zentrumsnahen Lage im Kerngebiet ist eine Verdichtung an diesem Standort vorstellbar. Von der Straße aus müssen die Durchblicke bzw. Lücken in die Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Sichtfenster L205 gegenüber Kirchenbühl

- Das Sichtfenster an der L205, auf Höhe Kirchenbühl gegen Westen soll erhalten bleiben.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsrandes können ausgeschöpft werden (südlich oder westlich des Bestandsobjekts).

Häleisen

- Im Westen liegen drei Bauparzellen mit der Widmung als Baufläche-Wohngebiet (BW), eine Siedlungserweiterung auf diesen Flächen ist möglich und wird im REP Zielplan so abgebildet.
- In Anbetracht dessen, dass die Siedlungsstandorte Häleisen und Tannen im Kerngebiet der Gemeinde liegen, ist für diese Bereiche insbesondere Nachverdichtung innerhalb der bestehenden Siedlungsränder angezeigt. Widmungsreserven sind bedarfsbezogen einer Nutzung zuzuführen.
- Das Grundstück südlich der Haltestelle Häleisen, derzeit Freiflächen-Landwirtschaftsgebiet (FL), wird als mögliche Entwicklungsfläche festgeschrieben. Alternative Wohnformen mit Begegnungsräumen und Gemeinschaftsflächen auch im Freien sind ein Ziel für diesen Standort. Dem Ziel von leistbarem Wohnen muss entsprochen werden.
- Die Entwicklung des aufgeschütteten Grabenareals westlich der L205 als Betriebsstandort mit der Widmung als Baufläche-Mischgebiet (BM) zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze ist ein Ziel der Gemeinde.

Windern-Wirt-Nußbaum-Scheidbach Siedlungsrand Nord

- Die bestehenden Siedlungs- und Widmungsgrenzen sollen beibehalten werden.
- Die Unterhänge oberhalb der bestehenden Siedlung sind für eine praktikable landwirtschaftliche Nutzung sowie zum Schutz vor weiteren Hangrutschungen von Bebauung frei zu halten.

2.1.2. Weiler – Entwicklungsziele und Maßnahmen

Für die Formulierung der Entwicklungsziele bei Weilern wird zwischen Weilern 1. Ordnung und Weilern 2. Ordnung unterschieden.

Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in Weilern

- Siedlungszellen bzw. Weiler sollen nicht zusammenwachsen.
- Es erfolgt eine maßvolle innere Verdichtung.
- Lokale oder kleinräumige Abrundungen sind möglich.
- Kommunikationsräume (Dritte Orte) in den Siedlungszellen bzw. Weilern werden geschützt und entwickelt.

Weiler 1. Ordnung

Weiler 1. Ordnung sind vom Zentrum aus fußläufig in ca. 15 Minuten erreichbar. Es sind dies die Siedlungszellen im Bereich Korlen, Dorf, Rain, Sütten, Nordhalden, Brand, Bütscheln, Sonnenrain, Gfäll, Ach und Häusern.

Entwicklungsziele

- Zusätzliche Objekte dürfen keine naturräumliche Gefährdung verursachen.
- Der Weiler wird als traditionell **gewachsener, nachbarschaftlicher** und **lebendiger Weiler** gehalten.
- **Korrespondierender Architektur** ist der Vorzug zu geben.
- Platzsparende, gut proportionierte und **landschaftlich verträgliche Gebäudekubaturen** sind zu fördern.
- Die Weiler sind über **Straßen und Fußwege sowie das Kanalnetz** der Gemeinde erschlossen; Wasser- und Stromversorgung sind sichergestellt.
- Objekte zum **Lückenschluss** oder zur **Abrundung** bestehender Siedlungsstrukturen müssen eine bauliche und landschaftliche Aufwertung bringen.
- Der **Abstand** zum nächsten Weiler bzw. zu den umliegenden Siedlungszellen muss trotz allfälliger baulicher Entwicklungen erhalten bleiben.
- Die **Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Frei- und Naturspielräumen** wird gesichert und entwickelt.

Ziele und Maßnahmen zu den Teilräumen | Weiler 1. Ordnung

Sonnenrain

- Eine bauliche Erweiterung ist ausschließlich ganz im Osten und im Süden, anschließend an den Bestand vorstellbar. Vorausgesetzt dem Schutz vor Naturgefahren soll der Standort mittels hoher Dichte effizient genutzt werden. Eine Nutzung mit Gemeinbedarfsfunktionen ist das Ziel.
- Die Möglichkeiten zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Gehöfts Kirchenbühl 192, welches nördlich angrenzt, müssen erhalten bleiben.
- Ansonsten sollen die zusammenhängenden Freiflächen als große, ebene landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten bleiben. Weitere bauliche Entwicklungen entlang der Erschließungsstraße Sonnenrain bzw. ausgehend von der bestehenden Bebauung im Norden werden abgelehnt. Von Osten und von Westen betrachtet hat diese Freifläche auch Sichtfensterqualität. Eine leichte Kuppierung des Geländes gegen Norden auf Höhe Sonnenrain kommt einer orts- und landschaftsbildverträglichen baulichen Erweiterung im Osten, wie oben beschrieben entgegen.

Gfäll Süd

- Westlich der Landesstraße soll der Siedlungsweiler über zwei bislang ungewidmete Grundstücke (GST 430/8 und 430/9) in der Südwestecke eine kleinräumige Abrundung erfahren.
- Östlich der Landesstraße ist ein größerer Lückenschluss auf GST 435/2 vorstellbar.
- Für eine Mobilisierung soll jedenfalls das Instrument des Bebauungsplanes genutzt werden.
- Im Bereich von GST 429/1 ist ein Sichtfenster innerhalb dieses Siedlungsweilers offen zu halten.

Gfäll außerhalb / West

- Der vorliegende Widmungsbestand auf den GST 475/3, 475/4, 475/5 soll keine Erweiterung erfahren.

Häusern

- Nördlich der Bolgenachstraße ist eine Abrundung des Siedlungsweilers in der zweiten Bautiefe auf GST 96/9 vorstellbar, dieser Standort hat bereits eine Zufahrt. Eine endgültige Siedlungsabrundung mittels der Ausweisung einer Entwicklungsfläche auf GST 96/10 und einer nördlichen Teilfläche in der ersten Bautiefe von GST 106/6 ist möglich. Für eine Absicherung des östlichen Siedlungsrandes werden die GST 96/11, 96/12, 113, 106/8, 106/7 und die südliche Teilfläche von GST 106/6 im REP-Zielplan als Freiflächen 1. Ordnung und in der Folge zur Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Der Respektabstand zu den angrenzenden Einzelhofgebäuden ist aus funktionalen und orts- sowie landschaftsbildlichen Gründen zu halten. Die typische Einzelhofsiedlungs- bzw. Streusiedlungsstruktur ist ein kulturelles Erbe, welches zum unverwechselbaren orts- und landschaftsbildlichen Profil beiträgt und als solches höchsten Respekt verdient.
- Auf GST 71/1 ist eine siedlungsräumliche Entwicklung möglich. Im Falle einer Mobilisierung der Flächen muss neben dem wichtigen Grund der Wohnraumschaffung auch eine bedarfsbezogene Verfügbarkeit u.a. für Ortsansässige sicher gestellt sein. Das Instrument des Bebauungsplanes ist für bauliche Nutzungen auszuschöpfen.

Ach

- Zwischen Ach und Häusern, nördlich und südlich der Bolgenachstraße, sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen ermöglicht werden. Die Grundstücke zwischen der Bolgenach und der Straße sollen langfristig als zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen frei gehalten werden, hierfür ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes mit einer Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) umzusetzen.
- Im Bereich Ach wirken die ersten Bauernhöfe auf Bolgenacher Seite prägend auf das Ortsbild und sollen als Solitär-Höfe abgesetzt von den Weilersiedlungen bestehen bleiben.
- An der Bolgenach soll nordseitig des Baggersees eine Freizeitzone zur Umsetzung verfolgt werden. Voraussetzung ist, dass die dort vorhandenen Rechte und Pflichten, insbesondere betreffend Amphibien-Laichgewässer und Geschiebemanagement davon nicht beeinträchtigt werden.

Lager

- Eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsweilers ist nicht vorgesehen.
- Benachbarte, großflächige Widmungsreserven im Bereich Kreuzbühl gilt es hingegen zu mobilisieren.
- Ausgehend von der Gemeindestraße, östlich Standort Sutterlüty, ist im REP Zielplan ein Sichtfenster in die angrenzenden Freiflächen festgeschrieben. Im Zuge des geplanten Neubaus an diesem Standort sollen Begegnungs- und Aufenthaltsqualität in Richtung Dorfplatz entwickelt werden, dies sollte mittels einer Quartiersentwicklung abgesichert werden.

Korlen

- Der Siedlungsweiler Korlen zeigt eine korrespondierende Anordnung der Gebäude und eine hohe Begegnungsqualität auf der Erschließungsstraße, diese Qualität soll beibehalten werden.
- Gegen Westen und Südosten liegen randlich des Weilers landwirtschaftliche Gebäude, in deren Solitärstand nicht weiter eingegriffen werden soll. Die Weilergrenzen sind gemäß aktuellem Widmungsstand so zu halten, zusätzliche Abrundungen sind nicht vorgesehen. Die umgebende Streu- bzw. Einzelhoflandschaft muss geschützt werden, die Siedlungsweiler im Gebiet sind bestmöglich kompakt zu halten.
- Traditionelle Streuobstwiesenbestände an den Rändern von Siedlungsweilern sind als wertvolle landschaftliche Elemente zu erhalten, zu entwickeln oder zu ersetzen.

Dorf

- An den Rändern des Siedlungsweilers Dorf sollen die Einzelhofgebäude in deren Solitärstand nicht beeinträchtigt werden. Die Grenzen des Siedlungsweilers sind hierfür konsequent an den Widmungsgrenzen zu halten.
- Aufgrund des Widmungsbestandes sollen die Möglichkeiten der Nachverdichtung innerhalb der Weilergrenzen genutzt werden.
- Im Interesse einer vielfältigen Kulturlandschaft sollen der Erhalt und die Entwicklung der Streuobstwiesen verfolgt werden.
- Am Standort Georg Bechter Licht sollen entsprechend der zusätzlichen Flächenparzellierung gegen Westen (GST 1502/5), Entwicklungsflächen abgebildet werden. Nordöstlich davon, ist ein baulicher Lückenschluss in der 2. Bautiefe, östlich der Zufahrt zu Georg Bechter Licht vorstellbar.

Großenbündt

- Auf der Hittisauer Ebene sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen mehr passieren, selbst an den Rändern ist eine solche unbedingt zu verhindern. Die zentrale Freifläche ist Ortsbildprägend und von Bedeutung als landwirtschaftliches Vorranggebiet. Im Winter sind die Freiflächen Grundlage für ein bemerkenswertes Freizeitangebot für Langläufer, Winterwanderer etc, diese sind zu schützen. Am betrachteten Standort werden hierfür die Weilergrenzen von den Grundstücksgrenzen auf die Widmungsgrenzen zurückgenommen.

Rain Ost

- An den Rändern der Hittisauer Ebene sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen mehr stattfinden, so auch nicht im Bereich östlich des Siedlungsweilers Rain. Dieses Ziel muss konsequent mittels einer Widmung der Flächen als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) verfolgt werden.

Sütten Nord

- Zwischen dem Standort Mersen und der Baufläche-Betriebsgebiet (BB) östlich davon ist ein Lückenschluss als Baufläche-Mischgebiet (BM) vorstellbar. Dies jedoch gegen Norden nur bis auf Höhe der angrenzenden Widmungsgrenzen. Nordöstlich am Standort Mersen soll keine Erweiterung mehr möglich sein, ein Grünkorridor wird hierfür im REP-Zielplan abgebildet, in die Sichtbeziehungen in Richtung Bolgenach darf nicht weiter eingegriffen werden.

Sütten Ost

- An den Rändern der Hittisauer Ebene sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen mehr stattfinden, so auch nicht am Standort zwischen der Gemeindestraße und der L5. Dieses Ziel muss konsequent mittels einer Widmung der Flächen als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) verfolgt werden.
- Östlich von diesem Standort fokussiert im REP Zielplan ein Sichtfenster den Solitärstand des Landwirtschaftlichen Gebäudes auf GST 887 (.89), es ist dies an der Zufahrt zum Ortskern ein charakteristischer Moment im Ortsbild, dahinter präsentiert sich die landschaftliche Kulisse auf der Seite Bolgenach. Dieser besondere Wert muss erhalten bleiben.

Brand Süd

- Die Weilergrenzen von Brand sollen gehalten werden. Ein Lückenschluss auf GST 871 ist nicht vorstellbar. Eine Widmung in Freifläche-Freihaltegebiet (FF) wird zur Sicherung dieses Bereichs angestrebt. Eine Nachverdichtung innerhalb der Weilergrenzen ist das Ziel.

Weiler 2. Ordnung

Als **Weiler 2. Ordnung** angesprochen werden die peripher liegenden, historischen Siedlungszellen im Bereich Herbigen, Reute und Ließenbach. Für deren Erhalt werden folgende Grundsätze bzw. Ziele formuliert.

Entwicklungsziele

- Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die **Nutzung bestehender Bauflächen und Leerstände** gegeben.
- Neue **Objekte müssen sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen**.
- **Arrondierungsmöglichkeiten an den Rändern sind gegeben**, neue Objekte müssen jedoch räumlich in **Beziehung zu den bestehenden Objekten** treten.

Isoliert stehende Neubauten im Dorfkern und in den Weilern werden generell abgelehnt.

Ziele und Maßnahmen zu den Teilräumen | Weiler 2. Ordnung

Brand Nord

- Um den Gebäudebestand der nordöstlichen Siedlungszelle von Brand soll ein Weiler 2. Ordnung abgegrenzt werden. Bestandsnutzung und Nachnutzung sind für diesen Standort entsprechend nur innerhalb der Weilergrenzen angezeigt.
- Der Einzelhof nordöstlich davon soll als solcher im Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (FL) erhalten bleiben, eine Nutzung im Rahmen der Bestandsregelung anstatt von Leerstand wäre das Ziel.

Reute

- Für diesen Standort ist die Möglichkeit zur Verdichtung nach Innen auszuschöpfen, innerhalb der bestehenden Weilergrenzen. Siedlungsausdehnungen werden abgelehnt. Die peripheren Standorte der Gemeinde sollen keine offensive bauliche Entwicklung erfahren. Die Qualität als Ruhegebiet an der Grenze zur naturgeprägten traditionellen Kulturlandschaft soll nicht mittels neuer Siedlungssatelliten gestört werden.
- Eine kleinräumige Erweiterung der Weilergrenze ist auf GST 1211/1 vorstellbar und wird als solche im REP Zielplan aufgenommen. Ansonsten sollen Bestandsnutzung und Nachverdichtung in diesem Weiler verfolgt werden.

Ließenbach und Herbigen

- Kleinräumige Arrondierungen sind vorstellbar, ansonsten sind Bestandsnutzung und Nachverdichtung in diesen Weilern das Ziel.

2.1.3. Einzelhöfe / Gebäudeensembles – Entwicklungsziele und Maßnahmen

Über das gesamte Gemeindegebiet sind außerhalb von Siedlungs- bzw. Weilergrenzen peripher **Einzelhöfe, Einzelgebäude und kleine Hof- bzw. Gebäudeensembles** zu finden. Erklärtes Ziel der Gemeinde ist es, diese Standorte im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, zur Bestandsnutzung (gegen Leerstand), als Kulturgut und idealerweise als aktive Landwirtschaft zur Flächenbewirtschaftung und Landschaftspflege zu erhalten. Weitere Siedlungsentwicklungen an diesen Standorten werden jedoch abgelehnt. Entwicklungsmöglichkeiten sind unter den rechtlichen Voraussetzungen der Bestandsregelung gegeben.

Grundsätze zum Erhalt der Streusiedlungsstruktur

- Möglich sind ausschließlich Maßnahmen, die lt. Vorarlberger Raumplanungsgesetz **keine neue Bauflächenwidmung** erforderlich machen; es sind dies Maßnahmen zur Erhaltung und Revitalisierung der Altsubstanz sowie der Neubau auf bestehenden Bauparzellen.
- Die Maßnahmen erfolgen nur an **erschlossenen Standorten ohne naturräumliche Gefährdung**.
- Die **Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit** von Maßnahmen wird vorausgesetzt.

2.2. Wirtschaft und Versorgung

Grundsätze

- Für **standortgerechte Betriebsansiedlung und –entwicklung** sind Untersuchungen zur Verkehrsinduktion, zur Verträglichkeit mit umliegenden Nutzungen und zu den Erweiterungsmöglichkeiten bereits im Vorfeld notwendig.
- Die **Vielfalt** an Arbeitsplätzen wird in Hittisau gefördert.
- Das **Zentrum** wird als Standort gestärkt.
- **Energieeffizienz** ist ein Produktionsgrundsatz, Anlagen und Prozesse werden entsprechend ausgerichtet.
- **Flächen mit der Widmung als Baufläche-Mischgebiet (BM)** werden als räumliche Qualität und Ressource gesichert und entwickelt, vorausgesetzt die Berücksichtigung nachbarschaftlicher Bedürfnisse.
- **Neugründer werden unterstützt**; durch Motivation, Beratung, Standort- bzw. Raumvermittlung und Vernetzung.
- Ein Entwicklungsschwerpunkt liegt im Bereich **energie- bzw. klimarelevanter Produkte** und Dienstleistungen sowie **Informations- und Nachrichtentechnik** (IT, NT).
- **Um- und Nachnutzung** werden gefördert, Standortbrachen vermieden.

Zur Formulierung der Ziele für die Entwicklung von Wirtschaftsstandorten wird in der Folge zwischen **Betriebsgebieten, Betriebs- bzw. Wirtschaftsstandorten** und dem **Zentrum** unterschieden. Eine **vielseitige Wirtschaftsstruktur** mit ebensolch **vielfältigen Erwerbsmöglichkeiten** ist dabei ein wichtiger Entwicklungsgrundsatz.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für Betriebsgebiete (BB-I, BB-II)

- **Entwicklungen sind nur in den hierfür ausgewiesenen Flächen möglich.**
- **Qualität hat Vorrang.**
- **Erreichbarkeit, Umweltverträglichkeit, hohe bauökologische und gestalterische Standards** (Minimierung der Bodenversiegelung, Durchgrünung, hochwertige Architektur und Baukultur) sind Grundsätze bei der Entwicklung von Betriebsgebieten.
 - **Basen:** Gegen Nordosten und Osten erfolgt eine Erweiterung des Betriebsgebietes als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie II (BB-II).
 - **Mühle:** Langfristig ist die Entwicklung als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) vorstellbar, mittelfristig bildet dazu der Zielplan keine Entwicklungsflächen ab. Die Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, zudem gibt es starke Vorbehalte seitens der Nachbarn bzw. Anrainer am Standort. Die Uferzone an der Bolgenach soll zur landschaftlichen Einbindung gemäß den Änderungen des Wasserrechtsgesetzes 2011 zu beiden Seiten des Gewässers sukzessive ökologisch verbessert.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für Betriebsstandorte

Widmungen als Baufläche-Mischgebiet bieten gute Standortmöglichkeiten im Kerngebiet sowie in den Parzellen. Für kleinstrukturierte Betriebe und Einzelunternehmer sollen je nach Betriebsart und unter bestimmten Voraussetzungen Standorte innerhalb der Siedlungsräume ermöglicht werden.

- Im Bereich **Süften** (Baumischgebiete und Fläche mit der Widmung als Baufläche-Betriebsgebiet, BB-I) stehen Solidarität und gute Nachbarschaft als wichtige Ziele im Vordergrund.
- Auf den **Flächen mit der Widmung als Baufläche-Mischgebiet (BM)** im Kerngebiet und in den Weilern sollen Standorte mit verträglichen Nutzungen erhalten und entwickelt werden.
- Standorte für **landwirtschaftliches Nebengewerbe** sollen in Streusiedlungen unter Ausschluss von Störungen ermöglicht werden.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Standortqualität im Zentrum

- Das Zentrum wird als **lebendiger Standort für Wirtschaft und Erwerb** gestärkt. Standortsicherungen für Handel, Dienstleistungen, Handwerk und Gastronomie bzw. Tourismus tragen dazu bei.
- Die Bedeutung von **Bildungseinrichtungen** (Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Kindergarten, Kleinkindbetreuung und Erwachsenenbildung) als Arbeitsplätze sowie zur Entwicklung als attraktive Wohngemeinde wird bewusst wahrgenommen; die Standorte werden entsprechend weiterentwickelt.
- Standorte der **Verwaltung, Pflege und Kultur** (Ritter-von-Bergmann-Saal, Frauenmuseum, Pflegeheim) werden lebendig erhalten und qualitativ weiterentwickelt, auch unter Einbeziehung der Bevölkerung. Hittisau ist eine Kulturgemeinde, das soll weiterhin ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität im Dorf sein.
- Ein **Ausbau der freiräumlichen Qualitäten** ist für die Zentrumsentwicklung unverzichtbar, dazu werden **spiel- und freiräumliche Angebote** sowie **Begegnungszonen** für das Kerngebiet entwickelt.
- Eine verkehrsplanerische Prüfung der Möglichkeiten zur **Entschleunigung des Durchzugsverkehrs** sowie zur **Verminderung des motorisierten Zielverkehrs** erfolgt.
- Einer **Erschließung des Zentrums mittels Fußwege und über öffentliche Verkehrsmittel** wird hohe Priorität eingeräumt.
- Die Möglichkeiten zur **Reorganisation bzw. Reduktion der Parkflächen** im Zentrum werden geprüft; eine **behindertenfreundliche und barrierefreie Entwicklung** für Inklusion im Dorfkern wird forciert.

2.3. Verkehr

Grundsätze

- Als e5-Gemeinde setzt Hittisau auf die **Verringerung und Entschleunigung des motorisierten Verkehrs. Die Erschließung und Vernetzung von Wegen und Plätzen für Fußgänger und Radfahrer sind ein Entwicklungsschwerpunkt.**
- Eine große räumliche Qualität in Hittisau ist die hohe Dichte von **Fuß-, Kirch- und Dorfwegen zur fußläufigen Vernetzung aus den Siedlungszellen ins Zentrum, zwischen den Siedlungszellen, innerhalb des Kerngebiets sowie aus dem Zentrum in die angrenzenden Landschafts- und Naturräume.** Diese Qualität soll erhalten und entwickelt werden.
- Grundsätzlich soll eine **Ausgewogenheit zwischen ordnenden Eingriffen und Anreizen** verfolgt werden.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für den motorisierten Verkehr

- Im Zentrum hat die Reorganisation der **Begegnungszonen, Parkflächen und Freiräume** Priorität, dabei wird der Vorrang für Fußgänger, Radfahrer und den Öffentlichen Verkehr entwickelt.
- Die L205, L5 und L22 sind als **Frequenzbringer für den Wirtschaftsstandort Hittisau bedeutend, als solche sind sie verkehrsplanerisch bedarfsbezogen und enkeltauglich zu entwickeln.**
- Eine **Verkehrsberuhigung** auf der Straße zwischen Kirche und Banholz, von der L5 in Richtung L205 ist das Ziel, eine entsprechende Routenänderung auch für den Öffentlichen Verkehr soll geprüft werden. Die Einhaltung der aktuellen Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 40 km/h wird angestrebt.
- Zur **Entschleunigung** auf Nebenstraßen setzt sich die Gemeinde für die Einhaltung der jeweils geltenden Höchstgeschwindigkeitsgrenze ein; es sind dies auf der L 22 60 km/h ab Schwimmbad, auf der Gemeindestraße Bolgenach 50 km/h, auf der Gemeindestraße Ließenbach 40 km/h, letztgenannte bleibt zudem nur für Anrainer befahrbar.
- **Anrainerinitiativen z.B. für 30 km/h auf Nebenstraßen** werden gefördert, die Möglichkeiten für **Tempo 30 km/h auf Gemeindestraßen bzw. innerorts** werden geprüft.
- Es erfolgen **keine weiteren Erschließungen für den motorisierten Verkehr**; Güter- und Forstwege werden als notwendige Infrastruktur gesichert.
- Die **Verkehrsfreiheit im Hinteren Lecknertal** wird angestrebt, die Entwicklung des Lecknertals zumindest saisonal als Ruhegebiet wird verfolgt. Die **Parksituation am Eingang des Lecknertals** wird vertiefend geprüft, auch hinsichtlich der Möglichkeit eines **Busshuttles ab dem Dorfkern.**
- Die Entwicklung und Förderung **alternativer Transportsysteme** wie z.B. Pferdekutschen oder Elektroshuttles bzw. E-Mobilität generell für eine nachhaltige Mobilität in Hittisau wird angestrebt.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für Fußgänger und Radfahrer

- Straßen und Plätze im Dorfkern und in Weilern werden als **Begegnungszonen** entwickelt.
- Die fußläufige **Vernetzung zwischen Dorfkern und Weilern sowie zwischen den Weilern** wird gefördert; Kirch-, Dorf- und Wanderwege werden erhalten und entwickelt.
- Eine sichere, funktionale und attraktive **Anlage und Gestaltung der Wege** abseits der Hauptverkehrsachsen und zur **Vernetzung in Neubaugebiete** wird verfolgt.
- Es erfolgt eine **Sicherung der Wegabschnitte und Querungen** entlang der L5, L22 und L205.
- **Freiräume, Vernetzungskorridore, freiräumliche Trittsteine und Begegnungszonen** im Kerngebiet und im Zentrum werden entwickelt.
- **Attraktive Radwegverbindungen** werden gesichert und entwickelt.
- Die **Kombination Radfahrer / Fußgänger und Bus** wird durch attraktive Radabstellplätze und Wartezonen forciert.

2.4. Tourismus

Grundsätze

Die Vielfalt der touristischen Angebote sowie die gewachsenen und lebendigen Strukturen begründen ein unverwechselbares touristisches Angebot in Hittisau. Die Gastfreundschaft gegenüber Gästen und Einheimischen wird kultiviert, **Angebotsstärken werden gemeinsam weiter ausgebaut.**

- **Qualitätstourismus** wird authentisch praktiziert, die Angebote für **Sommer und Winter** werden entwickelt.
- Die Erlebbarkeit vom **lebendigen dörflichen Alltag** wird den Gästen als hohe Urlaubsqualität vermittelt.
- **Regionalität** wird gefördert und über die Partnerschaft mit der Land- und Alpwirtschaft gelebt.
- Das Angebot schöpft aus einer **vielfältigen Struktur**: die **gehobene und gutbürgerliche Gastronomie**, ein **Dorfgasthaus** sowie ein **Café** werden den verschiedenen Ansprüchen von Einheimischen und Gästen gerecht.
- **Angebotsstärken** wie z.B. die Kultur, der Wasserwanderweg, Alpwanderungen im Lecknertal, die Holzkultur, ein gelebtes e5-Programm, die Winterwanderwege und die Langlaufloipe werden erhalten und entwickelt.
- **Angebote mit geringer verkehrsinduzierender Wirkung** werden forciert.
- Verschiedene Möglichkeiten zur **Energieeffizienten Betriebsführung** der Anbieter werden geprüft und genutzt.
- In den **Ruhegebieten** am **Hittisberg**, saisonal im **Lecknertal**, an der **Subersach** und am **Rotenberg** sollen Menschen Ruhe und Erholung finden.

Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Tourismus

- **Wander- und Kirchwege** werden **zur besseren Orientierung** entwickelt; die Wege werden sichtbar bzw. ablesbar zur Orientierung und einladend gestaltet.
- Die **Winterwanderwege** werden **erhalten und entwickelt**.
- Die **Langlaufloipe** wird räumlich gesichert, **Einkehrmöglichkeiten** entlang der Loipe werden erhalten bzw. entwickelt.
- Zwischen der Kommabrücke und Steg wird der Landschaftsraum um die Bolgenach als **Vorranggebiet für landschaftsgebundene Erholung** ausgewiesen, eine Sicherung der Naturvielfalt und der zentrumsnahen Erholung findet statt.

2.5. Alp-, Land- und Forstwirtschaft

Grundsätze zur Land- und Alpwirtschaft

Ein Großteil des Gemeindegebiets erfährt seine räumliche Prägung und Qualität über die Nutzung seitens der Land-, Alp- und Forstwirtschaft. Eine ressourcenschonende und standortangepasste Nutzung ist für den Erhalt der Lebensraumqualität in Hittisau von zentraler Bedeutung; die Grundsätze und Ziele sind entsprechend entschlossen zu verfolgen.

- Die **landwirtschaftlichen Betriebe** werden **erhalten; Wertschätzung** für den Beitrag zur Nahversorgung sowie die landschafts-, gesellschafts- und volkswirtschaftsrelevanten Leistungen wird vermittelt.
- Der **Betriebsstandort** der **Dorfsennerei** ist weiterhin gesichert.
- Eine Bewirtschaftung erfolgt entsprechend den **naturräumlichen Voraussetzungen** und unter Berücksichtigung **besonderer Biotopqualitäten**.
- Die **Sennalpen und das Alpleben bleiben** erhalten, **Weidepflege und Offenhaltung** werden praktiziert.
- Die **Offenhaltung der Kulturlandschaft** und die Erhaltung sowie **Entwicklung der vorbildlichen Landschaftspflege** werden gewährleistet.
- Möglichkeiten zur **energieeffizienten Betriebsführung** werden geprüft und genutzt.
- Die Entwicklung von **wertschöpfenden Absatzkooperationen** mit der Sennerei, anderen Nahversorgern und dem Tourismus wird weiterverfolgt.

Entwicklungsziele und Maßnahmen

- **Zentrumsnahe Grünzungen** werden zur standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung am Talboden gesichert. Die **Hittisauer Ebene sowie die Freiflächen südlich der L5 von Großenbündt bis Korlen** werden als Landwirtschaftsvorrangfläche mittels einer **Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF)** geschützt.

- **Landschafts- und ortsbildverträgliche Baukultur** wird gepflegt; es gelten hohe bauökologische und gestalterische Standards auch für Bauernhäuser und Alphütten.
- **Extensive, traditionelle und periphere Nutzungen** werden praktiziert, die hierfür notwendigen Wirtschaftswege werden erhalten.
- **Landschaftsprägende Kleinarchitektur** (z.B. Heustadel, Wegkreuze, ...) und **natürliche Landschaftsstrukturen** sowie **charakteristische Oberflächenformen** (z.B. Hecken, Einzelbäume, Hausbäume, Obstbündel, Zäune, Molasse- / Nagelfluhaufschlüsse ...) bleiben erhalten.

Landwirtschaftsflächen | Zentral und über das gesamte Gemeindegebiet

- Im REP Zielplan sind **zentrale Freiflächen mit besonderer Bedeutung für Produktion sowie Orts- und Landschaftsbild** ausgewiesen. Diese Flächen sind jedenfalls mit einer Widmung als **Freifläche-Freihaltegebiet (FF)** zu versehen.
- Die **landwirtschaftlichen Potentialflächen mit hoher Produktivität** sollen in Zukunft der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein. Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Hittisau die vom Land geplante Umsetzung von **landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Bregenzerwald**, nachfolgende Ziele dazu werden zur Kenntnis genommen:

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen dient

- dem Erhalt von regional bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft. Flächen von regionaler Bedeutung sind vorwiegend zusammenhängende und leicht zu bewirtschaftende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit.
- der Sicherung von Flächen für die bodenabhängige Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln.
- der Stärkung der wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen trägt zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen und Hofstellen und somit zu einer zukunftsfähigen Landwirtschaft im Bregenzerwald bei.
- dem Erhalt der Alp- und Vorsäbllandwirtschaft durch die Sicherung ausreichend großer Heimgutflächen.
- der Bewahrung der Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes durch die Landschaftspflege und Offenhaltung von Wiesen- und Weidegebieten.

Grundsätze, Ziele und Maßnahmen zur Forstwirtschaft

- Die Nutz- und Schutzfunktion der Wälder wird erhalten.
- Es erfolgt laufend eine Bewusstseinsbildung zur Bedeutung der **Naturverjüngung**.
- Die Entwicklung **abgestufter Waldränder** wird verfolgt.
- Eine **Bestandsentwicklung** mit entsprechend standortgerechter und klimaverträglicher Artenzusammensetzung wird praktiziert.
- Die **Holzmobilisierung** für regionale Produktionskreisläufe wird unterstützt.
- Eine lokale Vernetzung und ein Austausch der Holzverarbeitenden Betriebe zur lebendigen **Holzkultur** finden statt.
- Bewusstseinsbildende Projekte mit **Kindern** zu den **Funktionen des Waldes** und zur **regionalen Holzkultur** werden aufgegriffen.
- Die Erhaltung, Pflege und Nutzung der siedlungsnahen **Gehölzstrukturen** entlang von Gewässern und Geländeformationen wird praktiziert.

2.6. Natur und Landschaft

Grundsätze

Grünzungen, Grünstrukturen und Grünräume in Zentrumsnähe sowie im Umfeld der Siedlungszellen sollen erhalten bleiben. Die Sicherung und Entwicklung von **Ruhegebieten und Ruhezon**en sowie der Biotopschutz sollen Naturvielfalt, Naherholung und Landschaftserlebnis als wertvolle räumliche Ressource sichern.

- **Grünzungen, Grünstrukturen und Grünräume** bleiben erhalten und werden entwickelt.
- Zwischen Wühle und Steg, südlich angrenzend an die **Bolgenach** wird die bachbegleitende Ebene als **Vorranggebiet für landschaftsgebundene Erholung** zur zentrumsnahen Erholung und zum Erhalt der Naturvielfalt ausgewiesen.
- **Ruhegebiete** (Hittisberg, Hinteres Lecknertal) **und Ruhezon**en (Wildenrain – Schlucht, Subersach – Wasserhölzer, Rotenberg) werden als solche geschützt und gesichert.
- Zum **Schutz der Biotopflächen** bzw. der **Naturvielfalt** erfolgen bewusstseinsbildende Maßnahmen unter Beteiligung der Bevölkerung.

Entwicklungsziele und Maßnahmen Grünzungen, Grünstrukturen und Grünräume

- Die **Freiflächen 1. Ordnung** werden durch die Widmung als **Freiflächen-Freihaltegebiet (FF) gesichert** (Hittisauer Ebene nördlich L 5, Freiflächen südlich L 5 von Großenbündt bis Korlen, Freiflächen Bolgenach, Freiflächen am Kirchenbühl).
- Die **Freiflächen 2. Ordnung** werden im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden ebenfalls langfristig von Bebauung und **für die landwirtschaftliche Nutzung** freigehalten.
- Der Schutz charakteristischer **orts- / landschaftsbildrelevanter naturräumlicher Besonderheiten** („Pias Bühel“, Terrassenkante südlich Rainerau und Wühle, ...) wird praktiziert.
- Die Freihaltung von **Sichtfenstern und Sichtbezügen** in die orts- und landschaftsbildprägenden Natur- und Freiräume wird ernst genommen.
- Die fußläufige **Vernetzung zwischen Landschaft und Siedlung** wird attraktiv entwickelt.
- Die Pflege und Entwicklung **siedlungsnaher Grünstrukturen** und strukturreicher Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft wird verfolgt. Dabei kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Streuobstwiesen eine besondere Bedeutung zu.
- Die Sicherung und Zugänglichkeit von **zentrumsnahen Naturspielräumen** wird verfolgt.
- **Gefahrenzon**en bzw. der **Schutz vor Naturgefahren** sollen gemäß den Empfehlungen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) und dem Waldverband (BWV) berücksichtigt und eingehalten werden.

Entwicklungsziele Biotopschutz und Maßnahmen zum Erhalt der Natur- bzw. Lebensraumvielfalt

- Bewusstseinsbildende **Projekte mit Kindern** werden umgesetzt, ein Bildungsschwerpunkt mit **Geländepraktikum** wird gesetzt. Als **Naturparkschule** ist die Volksschule Hittisau ein wichtiger Partner für die Umsetzung dieser Maßnahme.
- **Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung** für **Besitzer, Bewirtschafter und die Bevölkerung** werden laufend durchgeführt.

Darüber hinaus bekennt sich die Gemeinde Hittisau zum **Regionalen Landschaftsentwicklungskonzept (regLEK) Bregenzerwald**.

2.7. Sozialraum

Grundsätze, Ziele und Maßnahmen

- Offene **freiräumliche Strukturen** sowie die gute **Durchwegung** im Kerngebiet und zwischen den Siedlungsweilern sollen beibehalten werden.
- Freiräumliche Strukturen und Standorte sind überaus relevant für zwanglose **Sozialisation im Dorf**, unter diesem Aspekt sind Wege, Plätze und Freiräume in ihrer freien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu erhalten und zu entwickeln.
- Hierbei soll im Zuge konkreter Projektumsetzungen reagiert werden. Jedenfalls aber sind Maßnahmen zur Entwicklung der **Begegnungs- und Flanierzone** gemäß REP Zielplan für die Sozialisation im Dorf bedeutend.
- Im Zuge der **Verdichtung** ist das **Sozialraumpotential mittels der Bestandsumnutzung vom Einfamilien- zum Mehrgenerationenhaus** zu nutzen. Bei Neubauten sind vor allem betreibbare Wohneinheiten mit zu planen bzw. umzusetzen.
- **Gemeinbedarfsfunktionen** sind auch weiterhin im Ortskern anzusiedeln.
- Im Hinblick auf Sozialraum bzw. Sozialkapital ist die große **Kooperationsbereitschaft der Gemeinde innerhalb der regionalen Netzwerke** hervorzuheben; als Mitglied der **Regio Bregenzerwald** und dem **Tourismusverband Bregenzerwald** partizipiert Hittisau unmittelbar an der Entwicklung der Talschaft. Weiters bestehen Gemeindekooperationen u.a. über die **Baurechtsverwaltung Bregenzerwald**, mit der **Energieregion Vorderwald**, mit der **Wirtschaftsregion Vorderwald**, mit der gemeinsamen **Finanzverwaltung Vorderwald** sowie dem **Schulerhalterverband Hittisau-Riefensberg-Sibratsgfall**. Als Mitglied des **Naturparks Nagelfluhkette** praktiziert Hittisau zudem gemeinde- und landesübergreifende Kooperationen.

2.8. Energie, Klima und technische Infrastruktur

Grundsätze, Ziele und Maßnahmen

- Die Gemeinde bekennt sich zum **Klimaschutz** und verfolgt aktiv seine Umsetzung.
- Siedlungsentwicklung und Baumaßnahmen sollen entsprechend den Erfordernissen zum Klimaschutz erfolgen, **Nachverdichtung und effiziente Wohnraumnutzung** gemäß REP Zielplan müssen bewusstseinsbildend initiiert und forciert werden.
- Das Potential für **Photovoltaik und Solarthermie** soll genutzt werden.
- Die **Möglichkeit zum Anschluss an das Fernwärmenetz** soll den Bewohnern im Kerngebiet laufend bewusst gemacht werden, seitens der Gemeinde bzw. des Heizwerks werden dazu Beratungen angeboten.
- Die **Waldbewirtschaftung zur Biomassenutzung** soll einen hohen Stellenwert behalten.
- **Privaten, Landwirten und Wirtschaftstreibenden** sollen laufend die Bedeutung und Möglichkeiten zum **Energiesparen und zur klimafreundlichen Energiegewinnung** bewusst gemacht werden. Eine sparsame und enkeltaugliche Betriebsführung soll mittels Leuchtturmprojekten weiter eingeführt werden.
- Die Gemeinde nimmt weiterhin ihre Vorbildfunktion zur Reduktion des Energieverbrauchs wahr und betreibt auch Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Maßnahmen hierfür sind u.a. die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Standort generell, energieeffiziente Bauweisen bei öffentlichen Gebäuden, alternative Mobilitätskonzepte z.B. **Car-Sharing und E-Bike-Infrastruktur**.
- Eine klimaresiliente Raumentwicklung am Standort verfolgt die Gemeinde u.a. über den **Erhalt und die Entwicklung öffentlicher Plätze und Grünräume** innerhalb der Siedlungsränder, über die **Begrünung von Straßen und öffentlichen Plätzen, über Fassaden und Dachbegrünung** sowie mittels der **Vermeidung weiterer großräumiger Flächenversiegelungen**. Vergleichbare Maßnahmen sind in Bebauungsplänen abzusichern.

